

18.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - AS - Fz - In - K - Wi**zu **Punkt ...** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen**A.**

Der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- K** 1. Der Bundesrat begrüßt, dass auch die Bundesregierung das "Professorenprivileg" modifizieren will, um den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu fördern und damit zu mehr Innovation beizutragen.

Der Bundesrat bittet, den weiteren Beratungen den Gesetzentwurf des Bundesrates (Drs. 740/00 - (Beschluss)) zu Grunde zu legen.

Dem Gesetzentwurf des Bundesrates gingen umfassende Beratungen zwischen Bund und Ländern voraus. Er entspricht einem einstimmigen Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung vom

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001 ...

30. Oktober 2000. Am 30. August 2000 fand eine Anhörung durch die BLK statt, bei der die weit überwiegende Zahl der Sachverständigen sich mit der gefundenen Lösung einverstanden erklärt hat. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird ein in umfangreichen Verhandlungen erreichter breiter Konsens wiedergegeben.

- Fz 2. Der Bundesrat erkennt an, dass der Bund finanzielle Hilfen für den Aufbau hochschulspezifischer Patent- und Verwertungssysteme im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes bereitstellen wird. Die in einigen Ländern noch aufzubauenden Patent- und Verwertungsstrukturen werden jedoch voraussichtlich über die Dauer der auf drei Jahre befristeten Bundeshilfen hinaus defizitär bleiben. Deshalb fordert der Bundesrat eine entsprechende Verlängerung der finanziellen Unterstützung durch den Bund.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 42 Nr. 4 ArbEG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 42 Nr. 4 sind nach dem Wort "Einnahmen" die Wörter "nach Abzug der durch die Hochschule zu tragenden Schutzrechtserwirkungs-, -aufrechterhaltungs-, -verteidigungs- und -verwertungskosten" einzufügen.

Begründung:

Nach § 42 Nr. 4 ArbEG-E beträgt die Erfindervergütung in jedem Fall 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen. Es ist allerdings denkbar, dass die Kosten der Hochschule (Schutzrechtserwirkungs-, -aufrechterhaltungs-, -verteidigungs- und -verwertungskosten) die erzielten Einnahmen gerade decken oder übersteigen. Auch in diesen Fällen stünden dem Erfinder 30 Prozent des Verwertungserlöses zu. Damit würde der Erfinder, der sich ohnehin schon nicht am Verwertungsrisiko beteiligen muss, für eine Erfindung belohnt, mit der keine "Wertschöpfung" erzielt werden konnte.

B.

4. **Der federführende Rechtsausschuss,**
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.